

Gen. zu Dittmannsdorf bei Saïda um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident Braun: Gehört zur dritten Deputation.

20. (Nr. 701.) Anschluß Johann Christianen Karolinen Hähnel geb. Fischer zu Dittmannsdorf an die vorstehende Petition.

Präsident Braun: Gehört ebenfalls dahin.

21. (Nr. 702.) Petition des Gemeinderaths zu Weißensand, Gottfried Baumgärtel's und Gen., um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung für ihr Schulhaus.

Präsident Braun: Ebenfalls zur dritten Deputation.

22. (Nr. 703.) Petition des Gemeindevorstandes Karl Gottlieb Dietel zu Dittmannsdorf bei Saïda gleichfalls um Gewährung der Steuerfreiheitsentschädigung für dasige Schulhaus.

Präsident Braun: Zur dritten Deputation.

23. (Nr. 704.) Abgeordneter Georgi bittet für den 2. und 3. Januar 1846 um Urlaub.

Präsident Braun: Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

24. (Nr. 705.) Petition des Abgeordneten Vicepräsidenten Eisenstuck um Vorlegung des Entwurfs eines Civilgesetzbuchs unter Zugrundlegung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Präsident Braun: Eine Petition ähnlichen Inhalts liegt der dritten Deputation vor.

Vicepräsident Eisenstuck: Wenn ich mir erlaubt habe, eine Petition auch an die Kammer zu bringen — es ist die erste auf diesem Landtage von mir und wird wahrscheinlich auch die letzte sein, — so gestatten Sie mir, nur einige Worte über ihren Inhalt zu sagen. Ein Bedürfnis nach einem Civilgesetzbuche ist vorhanden, ist anerkannt. Längst waren Stände und Regierung darüber einverstanden, daß es eines solchen bedürfe und daß man unmöglich mit den Vorschriften, wie sie die damalige Gesetzgebung darstelle, ausreichen könne. Nun, nicht verkennend die Schwierigkeiten des Unternehmens, ein Civilgesetzbuch hinzustellen, wenn es von roher Wurzel gleichsam bearbeitet werden soll, habe ich seit Jahren mich bemüht, andere Gesetzgebungen näher zu meiner Kunde zu bringen, und ich habe gefunden, daß das österreichische Gesetzbuch den Vorzug verdient. Die Gründe sind in der Petition näher entwickelt. Ich will nur das anführen, daß die erste Instruction, die dazu gegeben wurde, und die Art und Weise, wie man diese Instruction bei der Entwerfung befolgt hat, Bürgschaft geben, daß das Gesetzbuch auf guten Grundlagen ruht. Ich will nur das Eine sagen: Die Kaiserin hat der Commission anbefohlen, sie sollte das römische Recht nicht allein nehmen, sondern immer

auf das Vernunftrecht zurückgehen und Alles klar, deutlich und verständlich fassen. Das ist geschehen, und ich habe bloß darüber mit mir selbst zu berathen gehabt, in wie weit man in den österreichischen Staaten mit dem österreichischen Gesetzbuche zufrieden sei. Es ist ein Zeitraum von 34 Jahren verflossen, als dieses Gesetzbuch bekannt gemacht wurde unter dem verewigten Kaiser Franz. Nun der Zeitraum ist lang genug, daß man wahrnehmen kann, ob ein Gesetz Früchte trägt oder ob es keine Früchte trägt. Hier muß ich die Ueberzeugung aussprechen, daß ich, so oft ich in Böhmen und Oesterreich war, allgemeines Anerkenntniß der Güte des Gesetzbuches gefunden habe; ich habe es gefunden im Volke, in allen Classen desselben, ich habe es gefunden bei den Landleuten und bei den Lehrern des Rechts an den Universitäten Wien und Prag. Ueberall ist man damit einverstanden, daß es vorzüglich sei; ja, ich glaube nicht eine zu kühne Behauptung aufzustellen, die Einwohner Oesterreichs würden das Landrecht eben so vermiffen, als es die Rheinländer schmerzlich empfinden würden, wenn man ihnen ihr Strafverfahren entziehen wollte. Nun habe ich allerdings geglaubt, es ist wohlgethan, wenn man Kraft und Zeit möglichst zu sparen sucht, wenn man die Kraft und Zeit, die die Gesetzgeber anderer Staaten darauf verwendet haben, erspart und von ihnen Nutzen zieht; wenn man erntet, wo andere gesäet haben. Ich bin nicht für den Optimismus, ich halte ihn mehr für nachtheilig, als nützlich. Es ist in jenem Saale jüngst von Seiten des Ministeriums geäußert worden, daß der Sachse sich durch Gründlichkeit auszeichne. Nun ja, ich gebe das zu; er wird auch gründlich in der Gesetzgebung sein. Aber wenn an der Gründlichkeit das Ganze soll untergehen, wenn man es nach Jahrzehnden nicht erlebt, so glaube ich, daß man besser thut, wenn man das benutzt, was in andern Staaten besteht. Uebrigens ist es nichts Neues, daß ein Gesetzbuch adoptirt und nur das geändert wird, was nach den Verhältnissen der Staatsverfassung abzuändern ist. So hat man den Code Napoleon in Holland adoptirt, so in neuester Zeit unser Criminalgesetzbuch in einem Nachbarstaate angenommen. Also ausführbar wird es sein, und ich glaube, die Kammer wird den Wunsch haben, daß endlich ein Civilgesetzbuch erscheine und daß die Erwartungen, die bei dem jetzigen Landtage von Seiten der hohen Staatsregierung erregt worden sind, da hin und wieder bei einzelnen Gesetzen sich bezogen wird auf ein zu erlassendes allgemeines Civilgesetzbuch, ich glaube, daß diese Erwartungen um so mehr mich rechtfertigen werden, wenn ich wünsche, daß dieser Gegenstand einer genauen Erörterung der Kammer und beider Kammern und der hohen Staatsregierung unterliegen möge. Ich gestatte mir also die Bitte, daß Sie freundlichst der Petition sich mögen zuwenden, und daß die Deputation, an die sie gelangen wird, sich dem Gegenstande mit derselben Liebe hingeben möge, mit der ich ihn seit vielen Jahren, seit der ganzen Zeit meiner ständischen Wirksamkeit in mich aufgenommen habe.

Präsident Braun: Der Gegenstand liegt bereits der dritten Deputation zur Berathung vor; das Directorium schlägt